



Anschlussbedingungen

für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
an die konzessionierte Empfangszentrale
in der Regionalleitstelle „Lausitz“

- Fassung I/2010 -

Inhalt:

1.	Anwendungsbereich	2
2.	Allgemeine Verfahrensweise	3
3.	Konzept der BMA	4
4.	Brandmeldezentrale , Feuerwehr-Informations- und Bediensystem	4
5.	Laufkarten, Feuerwehrplan & Brandfallsteuerliste	4
6.	Feuerwehrschlüsseldepot & Freischaltelement	4
7.	Anforderungen an Kennzeichnung der Melder	5
8.	Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme	5
9.	Betrieb & Fehlalarmierungen	6
10.	Weitere Bedingungen / Wartung und Instandhaltung	7
11.	Inkrafttreten	7

Anlage 1: Abstimmungsnachweis zur Konzeptvorlage einer Brandmeldeanlage



1. Anwendungsbereich

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen [BMA] mit direkter Aufschaltung an die konzessionierte Empfangszentrale in der Leitstelle „Lausitz“. Sie gelten für die Zuständigkeitsbereiche folgender Brandschutzdienststellen:

Landkreis Dahme-Spreewald Ordnungsamt Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald) Telefon: 03546/20-1518 Telefax: 03546/20-1555	Landkreis Spree-Neiße Fachbereich Ordnung, Sicherheit, Verkehr Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst (Lausitz) Telefon: 03562/986-0 Telefax: 03562/986-13288	Landkreis Oberspreewald-Lausitz Ordnungsamt - Sachgebiet Brand- u. Katastrophenschutz Dubinaweg 1 01956 Senftenberg Telefon: 035753/6971-0 Telefax: 035753/6971-19
Stadt Cottbus Fachbereich Feuerwehr FG Gefahrenvorbeugung Dresdener Straße 46 03050 Cottbus Telefon: 0355/632-0 Telefax: 0355/632-135	Stadt Senftenberg Freiwillige Feuerwehr Markt 1 01968 Senftenberg Telefon: 03573/1486-0 Telefax: 03573/1486-20	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer Telefon: 03574/488-0 Telefax: 03574/488-650
Landkreis Elbe-Elster Ordnungsamt An der Lanfter 5 04916 Herzberg Telefon: 03535 / 464450 Telefax: 03535 / 464448		

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Planung/Aufbau der BMA die Voraussetzung für eine sichere Gefahrenmeldung und sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte/Anlagen eine schnelle Orientierung und ein effektives Eingreifen ermöglichen. Die Anschlussbedingungen ergänzen oder konkretisieren die benannten Regelwerke, insbesondere im organisatorischen Bereich.

BMA sind grundsätzlich entsprechend ihrer Anwendung und Auslegung nach dem geltenden Recht zu errichten und zu betreiben. Das gilt insbesondere auch auf die Anwendung von DIN-Normen in amtlichen Verlautbarungen, sofern sie im Blick auf die Konkretisierung baurechtlicher Generalklauseln einen rechtssatzfähigen Charakter haben. Dem Inhalt der DIN-Normen, in seiner unveränderten oder abgeänderten Fassung, kann damit einer rechtssatzähnlichen Bedeutung nichts entgegenstehen. Grundlagen, einschließlich ihrer normativen Verweisungen, sind insbesondere:



- DIN EN 54; Brandmeldeanlagen, technische Bestandteile
- DIN 14623; Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14661; Feuerwehrbedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662; Feuerwehranzeigetableau
- DIN 14675; Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN VDE 0800 Teil 1; Bestimmungen für Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen einschließlich Informationsverarbeitungsanlagen; allgemeine Bestimmungen
- DIN VDE 0833; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen

2. Allgemeine Verfahrensweise

Die Regionalleitstelle „Lausitz“ betreibt auf Konzessionsbasis Empfangszentralen, an die Übertragungseinrichtungen [ÜE] für Brandmeldungen angeschlossen sind und deren Meldesignale ausgewertet werden.

Die Einrichtung einer ÜE erfolgt auf Antrag an den jeweiligen Konzessionär. Der Konzessionär vermittelt die notwendigen technischen Daten für die Schnittstelle BMA-ÜE. Der Antrag zur Teilnahme am konzessionierten Betrieb von Alarmübertragungsanlagen zur Weiterleitung des Fernalarms von Brandmeldeanlagen BMA ist bereits in der Planungsphase in Textform an den zuständigen Konzessionär zu stellen:

- Stadt Cottbus, Landkreise Spree-Neiße und Elbe-Elster:

Ahlbrandt technische Anlagen GmbH
Könneritzstraße 25
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 866 49-0
Telefax: 0351 / 496 91 38

- Landkreise Dahme-Spreewald und Oberspreewald-Lausitz,
Stadt Senftenberg und Stadt Lauchhammer:

Siemens Building Technologies
GmbH & Co.oHG
Nonnendammallee 101
13629 Berlin

Telefon: 030 / 386-33364
Telefax: 030 / 386-33237

Der Antrag an den zuständigen Konzessionär muss enthalten:

- Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
- Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers
- Gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Es werden nur Brandmeldeanlagen zur Regionalleitstelle „Lausitz“ aufgeschaltet, welche nachweislich regelmäßig gewartet und instand gehalten werden.



3. Konzept der BMA

Die an den Aufbau und Betrieb der BMA zu stellenden Mindestanforderungen müssen durch Absprachen zwischen dem Auftraggeber/Betreiber der Anlagen und den zuständigen Stellen (z.B. Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzdienststelle; Versicherung) eindeutig geklärt und festgelegt sein. Zur Vermeidung von Falschalarmen sind in Bezug zur Ziffer 9 technische bzw. personelle Maßnahmen nach DIN VDE 0833-2 zu planen.

Das Konzept der BMA nach DIN 14675 ist Bestandteil des Planungsauftrages. Es ist mit der Brandschutzdienststelle vor Beginn der Arbeiten abzustimmen. Als Abstimmungsnachweis ist das Formular der Anlage 1 zu verwenden. Die Verantwortlichkeit für das Konzept der BMA und für die Vollständigkeit der Dokumentation liegt beim Auftraggeber/Betreiber der BMA.

4. Brandmeldezentrale , Feuerwehr-Informations- und Bediensystem

Im Aufstellraum der Brandmeldezentrale [BMZ] sind die Einrichtungen für die Feuerwehr wie: Feuerwehrbedienfeld [FBF], Feuerwehrranzeigetableau [FAT] und die Laufkarten in einem Feuerwehr-Informations- und Bediensystem [FIBS] zusammenzufassen. Ist der Raum der BMZ für die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht unverzüglich und ohne Gefährdung erreichbar, so ist das FIBS im Bereich des Hauptzuganges anzubringen.

Der Verschluss des FIBS hat grundsätzlich mit der Feuerweherschließung F_B zu erfolgen. Der erforderliche Halbzylinder ist bestätigungspflichtig. Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel. Die Bestimmungen zur jeweiligen Feuerweherschließung F_B können bei der zuständigen Brandschutzdienststelle abgerufen werden.

Der Standort des FIBS und der Weg dorthin sind mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ zu kennzeichnen.

5. Laufkarten, Feuerwehrplan & Brandfallsteuerliste

Die Laufkarten sind grundsätzlich gemäß DIN 14675 Anlage K herzustellen.

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu fertigen und in der geforderten Anzahl (davon einmal Hinterlegung im FIBS) zu übergeben. Ferner ist er einmal im elektronischen Format (vorzugsweise CorelDraw *.cdr bzw. Acrobat Reader *.pdf) der Brandschutzdienststelle zur Weiterbearbeitung und Erstellung von Einsatzdokumenten zu überlassen.

Laufkarten und Feuerwehrplan sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Entwurf abzustimmen.

Sofern durch die Brandmeldeanlage Brandschutzeinrichtungen angesteuert werden, sind diese in einer Brandfallsteuerliste darzustellen. Die Brandfallsteuerliste ist im Layout nach DIN 4066, Mindestgröße DIN A4, an der Innenseite der Tür des FIBS (Laufkartenbereich) in dauerhafter und lichtbeständiger Form anzubringen.

6. Feuerweherschlüsseldepot & Freischaltelement

Um in Gefahren- und Einsatzfällen den Einsatzkräften den ungehinderten und gewaltfreien Zugang zum FIBS und zu den überwachten Bereichen ohne Verzögerung zu ermöglichen, ist in der Nähe der Zufahrt bzw. Eingangstür (*sofern keine ständig besetzte Stelle im Objekt eingerichtet ist*) ein Feuerweherschlüsseldepot [FSD] zu installieren.



Es wird generell die Feuerwehrschißung F_A der jeweiligen Brandschutzdienststelle in Anwendung gebracht. Für das einzubauende FSD muss ein vom VdS anerkannter Zulassungsbescheid mit Anerkennungsnummer zur Einsicht vorliegen. Die Bedingungen für den Betrieb eines Feuerwehrschißeldepots sind zu beachten.

Im FSD müssen der/die entsprechende(n) Schlüssel des Objektes deponiert werden. Veränderungen in der Schließung des Objektes sind der Brandschutzdienststelle durch eine verantwortliche Person mitzuteilen. Der erforderliche Schlüsseltausch ist in Verantwortung des Betreibers zu organisieren und aktenkundig zu bestätigen.

Der Hauptzugang als auch das FSD müssen für eintreffende Kräfte der Feuerwehr als solche aus dem öffentlichen Verkehrsraum deutlich erkennbar sein. Aus diesem Grunde wird in unmittelbarer Nähe an der Außenwand des Objektes eine gelbe Blitzleuchte gefordert, welche bei der BMA-Auslösung aufleuchtet. Das Verlöschen dieser Leuchte darf nur bei Rücksetzung am FBF erfolgen.

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD über eine Zwangsauslösung der Brandmeldeanlage zu ermöglichen, kann ein vom VdS zugelassenes Freischaltelement vorhanden sein. Das Freischaltelement ist mit einer Vandalismusrosette zu versehen sowie an eine eigene Meldegruppe der Brandmeldeanlage anzuschalten und über dem FSD zu installieren.

7. Anforderungen an Kennzeichnung der Melder

Die Beschriftung der einzelnen Melder muss vom Boden aus deutlich ohne Hilfsmittel erkennbar sein. Die analoge Beschriftung ist in den Laufkarten vorzunehmen. Die Melder sind so anzubringen, dass die textlichen und lichttechnischen Anzeigen aus der Laufrichtung der Einsatzkräfte erkennbar sind.

Bei der Montage von nicht sichtbaren automatischen Meldern (in Zwischendecken, Doppelböden) sind Parallelanzeigen zu installieren und zu kennzeichnen. In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle muss über die Laufkarte der zugeordnete Melder eindeutig lokalisiert werden können. Die als Melderabdeckung markierten Platten (Doppelboden/Zwischendecken) müssen so gesichert sein, dass sie bei Montage- und Wartungsarbeiten nicht vertauscht werden können. Die Melder dürfen nicht an die abnehmbaren Platten montiert werden. Die zum Abheben von Bodenplatten notwendigen Heber sind an einer mit der Brandschutzdienststelle festzulegenden Stelle zu deponieren; das Gleiche betrifft das Deponieren von Werkzeugen zum Öffnen von Zwischendecken.

Am Lagerort der Werkzeuge ist ein Hinweisschild gemäß DIN 4066 anzubringen:

Nur für die Feuerwehr

8. Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme

Unabhängig von den Pflichten im Baugenehmigungsverfahren ist die zuständige Brandschutzdienststelle bei In- bzw. Außerbetriebnahme oder bei jeder Änderung/Erweiterung einer BMA zu informieren bzw. deren Zustimmung einzuholen.



Die Brandschutzdienststelle wird eine Vor-Ort-Begehung bzw. Abnahme (bei Aufschaltung) durchführen. Dabei müssen der

- Antragsteller/Nutzer (ggf. der Objektplaner),
- der Errichter,
- evtl. der Wartungsvertragspartner sowie
- der Konzessionär anwesend sein.

Die Abnahme der Brandschutzdienststelle bezieht sich nur auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig und ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Falls vorher noch nicht erfolgt, sind vorzulegen:

- Kopie der technischen Abnahme durch einen Prüfsachverständigen,
- Nachweis der regelmäßigen Wartung der BMA (z.B. Kopie eines Wartungsvertrages),
- Nachweis der Weiterleitung von Störungsmeldungen der BMA bzw. des FSD,
- Nachweis der eingewiesenen Personen.

Die Außerbetriebnahme einer bauordnungsrechtlich notwendigen Brandmeldeanlage kann nur mit Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgen.

Ein Abnahmetermin ist mind. 10 Arbeitstage vorher mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu vereinbaren. Bei erheblichen Mängeln sowie bei Nichterfüllung der o.g. Forderungen kann die Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung verweigert werden. Die erste Abnahme sowie Wiederholungsprüfungen, die wegen Nichterfüllung dieser Anschlussbedingungen erforderlich werden, können dem Betreiber durch die Brandschutzdienststelle nach der jeweiligen Gebührensatzung in Rechnung gestellt werden.

9. Betrieb & Fehlalarmierungen

Der Betreiber bzw. eine verantwortliche Person müssen in die Bedienung der Anlage unterwiesen sein.

Bei Alarmierungen sind während der Betriebszeit die Einsatzkräfte der Feuerwehr durch einen Verantwortlichen entsprechend einzuweisen. Vom Betreiber können keine Ersatzansprüche gegenüber der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr geltend gemacht werden, wenn die Einsatzkräfte zur Erkundung eines Brandverdachttes gewaltsam in verschlossene Räume eingedrungen sind, z.B. wegen mangelnder organisatorischer Voraussetzungen beim Betreiber (fehlende Einweisung der Einsatzkräfte, fehlende oder beschädigte Schlüssel, mangelhafte Kennzeichnung von Räumen, nicht aktualisierte Feuerwehrpläne usw.). Gleiches trifft für Schäden zu, welche durch die Ansteuerung von Brandfallsteuerungen hervorgerufen werden, weil die Brandfallsteuerungen derart ausgeführt sind, dass sie nach Alarmrückstellung nicht selbsttätig in die ursprüngliche Lage zurückkehren (z.B. Dachkuppeln von natürlichen Rauchabzugsanlagen).

Wurde von der Brandmeldeanlage ein Alarm zur Regionalleitstelle „Lausitz“ abgesetzt (ausgenommen Probealarmierungen im Zuge von Instandhaltungen und Eigenkontrollen bei vorheriger telefonischer Anmeldung), so ist es dem Betreiber untersagt, vor Abschluss der Ursachenermittlung durch die Feuerwehr den Alarm rückzustellen.

Der Betreiber ist verpflichtet, unter Wahrung des Schutzzieles, Fehlalarme zu vermeiden. Werden Fehlalarme durch die aufgeschaltete Brandmeldeanlage ausgelöst, kann der Betreiber nach § 45 Abs. 1 Ziffer 8 BbgBKG zum Kostenersatz gegenüber dem Aufgabenträger verpflichtet werden. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten richtet sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.



10. Weitere Bedingungen / Wartung und Instandhaltung

Eine Abschaltung der Übertragungseinrichtung auf Grund von Wartungsarbeiten, Störungen o.ä. ist über die Regionalleitstelle „Lausitz“ zu veranlassen:

Telefon: 0355 / 632 – 0
Telefax: 0355 / 632 – 138.

Revisionsalarme sind nur in Abstimmung mit Regionalleitstelle „Lausitz“ zulässig.

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen bzw. Ereignisse der BMA sind fortlaufend in einem Betriebsbuch durch berechnigte und eingewiesene Personen zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Bei schweren brandschutztechnischen Mängeln behält sich die Brandschutzdienststelle das Recht vor, die untere Bauaufsichtsbehörde zu informieren bzw. die Aufschaltung über die ÜE zur Feuerwehr zu widerrufen und die BMA von der ÜE zu trennen.

11. Inkrafttreten

Diese Anschlussbedingungen von BMA auf die Regionalleitstelle „Lausitz“ treten ab dem 01. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangszentrale in der Leitstelle Lausitz – AbLL I/2007 ihre Gültigkeit.

Landkreis Dahme-Spreewald

Im Original gezeichnet

Enders
Ordnungsamtsleiterin

Stadt Cottbus

Im Original gezeichnet

Brodowski
Fachbereichsleiter und Leiter
Feuerwehr Cottbus

Landkreis Elbe-Elster

Im Original gezeichnet

Sehring
Ordnungsamtsleiter

Landkreis Spree-Neiße

Im Original gezeichnet

Kulka
Fachbereichsleiterin
Ordnung, Sicherheit, Verkehr

Stadt Senftenberg

Im Original gezeichnet

Albin
Wehrführer
FF Senftenberg

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Im Original gezeichnet

Lier
Ordnungsamtsleiter

Stadt Lauchhammer

Im Original gezeichnet

Mühlpforte
Bürgermeisterin